

Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen

Vorblatt

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen (Landespflegestrukturgesetz) wird das Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg von 1995 novelliert und an die heutigen Anforderungen angepasst. Ziel des Gesetzes ist die Schaffung quartiersnaher, leistungsfähiger, ausreichender und wirtschaftlicher Pflege- und Unterstützungsstrukturen. Damit soll das Landesgesetz sicherstellen, dass Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf möglichst lange im gewohnten Umfeld ihres Quartiers verbleiben können. Auch soll die Entwicklung der Angebotsstrukturen, insbesondere die ambulant ausgerichteten Wohn- und Unterstützungsformen, in das Gesetz aufgenommen werden. Eine umfassende, sozialräumliche Koordinierung und Gestaltung bei der Vorhaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen soll durch die Einrichtung von kommunalen Pflegekonferenzen ermöglicht werden.

Darüber hinaus erfordern die durch das Dritte Pflegestärkungsgesetz eingeführten Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen (Modellkommunen Pflege) zur Umsetzung auf Landesebene eine Regelung durch ein Landesgesetz. Sofern die Modellkommunen Pflege nicht bis zum 31. Dezember 2018 geregelt werden, ist das Land nach § 123 Absatz 3 Satz 5 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) verpflichtet, die ihm zahlenmäßig zustehenden Modellvorhaben an andere Länder abzutreten.

Darüber hinaus ergibt sich durch das kommunale Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten und die Umsetzung der Modellkommunen Pflege ein weiterer neuer Schwerpunkt des Gesetzes mit der Ausrichtung auf Beratungsstrukturen.

B. Wesentlicher Inhalt

Inhaltliche Schwerpunkte des Landespflegestrukturgesetzes sind die Ausrichtung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen auf das jeweilige Quartier, die Umsetzung der

Modellkommunen Pflege, die Einführung kommunaler Pflegekonferenzen, die stärkere Nutzung alltagsunterstützender Technologien und der Digitalisierung in der Pflege sowie Stärkung und Förderung der sozialraumbezogenen Unterstützungsstrukturen im Alltag und der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit.

C. Alternativen

Alternativ kann die bisherige Rechtslage beibehalten werden. Damit bliebe es bei dem bisher geltenden Landespflegegesetz. Eine umfassende, sozialräumliche Ausrichtung und Gestaltung bei der Vorhaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen könnte dann nicht berücksichtigt werden. Auch die Modellkommunen Pflege würden verhindert, wenn das Gesetz nicht entsprechend der Vorgabe von § 123 Absatz 2 Satz 3 SGB XI bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft getreten ist.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Dem Land könnten in den Jahren 2019 bis 2024 Personalkosten für die Genehmigung und Begleitung der Modellkommunen Pflege entstehen. Die hierfür entstehenden Kosten werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel des Sozialministeriums gedeckt. Ob diese Kosten entstehen, hängt aber davon ab, ob und wieviel Stadt- und Landkreise einen Antrag stellen und Modellkommunen Pflege werden. Falls Anträge gestellt werden, fallen nur im Jahr 2019 Personalkosten für die Genehmigung der Modellvorhaben an. In den Jahren 2020 bis 2024 könnten Personalkosten für die Überwachung der rechtmäßigen Durchführung der Modellkommunen anfallen, falls es Modellkommunen Pflege im Land gibt. Ob diese Kosten aber überhaupt entstehen ist fraglich und hängt davon ab, ob und wie viele Stadt- und Landkreise Modellkommunen Pflege werden.

Weitere Kosten für das Land könnten im Falle der Durchführung von Modellkommunen Pflege durch die Beteiligung an den Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und der Auswertung der Modellvorhaben auf Bundesebene entstehen. Ob überhaupt Kosten entstehen und deren Höhe kann nicht vorhergesagt werden, da diese davon abhängig sind, in welchen Ländern Modellkommunen durch das jeweilige Land er-

möglichst und von den dortigen, für die Hilfe zur Pflege zuständigen, Trägern der Sozialhilfe beantragt werden. Die hieraus resultierenden Kosten werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel des Sozialministeriums abgedeckt.

Für die Stadt- und Landkreise entstehen keine Mehrkosten. Denn den Stadt- und Landkreisen steht es frei, einen Antrag auf Durchführung eines Modellvorhabens zu stellen, so dass daraus keine konnexitätsrelevanten Ausgleichsansprüche resultieren. Dies gilt ebenso für die freiwillige Errichtung von kommunalen Pflegekonferenzen.

Die Förderung von sozialraumbezogenen Unterstützungsstrukturen, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen durch Stadt- und Landkreise sowie Gemeinden erfolgt nach Maßgabe von deren Haushaltsplänen, so dass keine konnexitätsrelevanten Ausgleichsansprüche daraus resultieren.

Die Vorschriften zur Förderung stationärer Pflegeeinrichtungen werden in dem bisherigen Landespflegegesetz beibehalten. Die Förderung von weiteren sozialraumbezogenen Unterstützungsstrukturen, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen durch das Land steht unter Haushaltsvorbehalt.

E. Erfüllungsaufwand

Das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen ein sich aus den Regelungen möglicherweise ergebender Erfüllungsaufwand zu ermitteln ist, wurde geprüft. Da es sich bei den Einzelregelungen nicht um Vorgaben handelt, führen diese nicht unmittelbar zur Änderung von Kosten oder Zeitaufwand und folglich nicht zur Entstehung eines Erfüllungsaufwandes. Dies gilt für alle Normadressaten.

F. Nachhaltigkeitscheck

Es wurde eine Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung vorgenommen.

Durch die Neuausrichtung auf quartiersnahe Unterstützungsstrukturen wird eine aktive Teilhabe von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf an der Gesell-

schaft ermöglicht. Auch dem gesellschaftlichen Wandel hin zu weit auseinander wohnenden Familienangehörigen kann durch die Ausrichtung auf umfassende, nicht mehr nur auf Pflege ausgerichtete Unterstützungsstrukturen begegnet werden. Mit dem Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten und der landesrechtlichen Umsetzung der Modellvorhaben zur kommunalen Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen wird die wohnortnahe Beratung weiterentwickelt.

G. Sonstige Kosten für Private

Durch die Neuregelung entstehen keine Kosten für Private.

Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen

vom

Artikel 1

Gesetz zur sozialräumlichen Gestaltung von Pflege- und Unterstützungsstrukturen
(Landespflegestrukturgesetz – LPSG)

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Gestaltung der Angebote

Abschnitt 2: Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur

- § 3 Landespflegeausschuss
- § 4 Kommunale Pflegekonferenzen
- § 5 Leistungssektorenübergreifende Zusammenarbeit

Abschnitt 3: Förderung von Pflegeeinrichtungen und Unterstützungsstrukturen

- § 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung der Pflegeeinrichtungen und Unterstützungsstrukturen
- § 7 Förderung sozialraumbezogener Unterstützungsstrukturen
- § 8 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Abschnitt 4: Strukturen der Beratung

- § 9 Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten
- § 10 Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen
- § 11 Antragstellung und Konzept
- § 12 Bestimmung eines koordinierenden Landesverbands der Pflegekassen
- § 13 Anhörung und Genehmigung
- § 14 Information über Aufgabenübernahme
- § 15 Unterjährige Feststellung von Erstattungsansprüchen
- § 16 Widerruf einer Genehmigung
- § 17 Beirat zur Begleitung der Modellvorhaben

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziele

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die notwendige Grundversorgung der Bevölkerung durch eine möglichst wohnortnahe, leistungsfähige und wirtschaftliche Unterstützungsstruktur zu gewährleisten. Das Gesetz soll zu sozial tragbaren Pflegesätzen beitragen. Die notwendige Grundversorgung ist durch freigemeinnützige und private Träger sicherzustellen. Wird die notwendige Grundversorgung nicht durch freigemeinnützige und private Träger sichergestellt, so sind Stadt- und Landkreise hierzu verpflichtet.

(2) Sämtliche Maßnahmen nach diesem Gesetz sind darauf auszurichten, dass Betroffene möglichst in jeder Lebensphase im gewohnten Umfeld ihres Sozialraums verbleiben können.

(3) Um einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu passgenauen Pflege- und Unterstützungsangeboten sicherzustellen, sollen vorhandene Beratungsstrukturen ausgebaut und neue Beratungsformen erprobt werden.

(4) Digitale Anwendungen sollen Teil der Pflege- und Unterstützungsstrukturen sein.

§ 2 Gestaltung der Angebote

(1) Angebote der Pflege- und Unterstützungsstrukturen müssen sich an den individuellen Bedarfen der Menschen, die aufgrund ihres Alters, wegen Krankheit oder Behinderung hierauf angewiesen sind sowie deren Angehörigen, ausrichten. Dabei sollen auch kultursensible Aspekte berücksichtigt werden, insbesondere die unterschiedlichen Bedürfnisse der Menschen, die sich durch religiösen Hintergrund, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität ergeben können.

(2) Das Lebensumfeld von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf soll unter Nutzung sämtlicher Angebote so gestaltet werden, dass die Menschen im Unterstützungsfall möglichst lange selbstständig in ihrem gewohnten Wohnumfeld verbleiben können. Die Vermeidung oder Verminderung von Pflege- und Unterstützungsbedürftigkeit durch Prävention und Rehabilitation sowie die Stärkung der häuslichen Pflege sind besonders zu berücksichtigen.

(3) Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie deren Angehörige soll, unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnort, der gleiche Zugang zu passgenauen Angeboten ermöglicht werden.

Abschnitt 2

Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur

§ 3

Landespflegeausschuss

(1) Zur Beratung über Fragen der Pflegeversicherung wird ein Landespflegeausschuss nach § 8a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) gebildet. Im Landespflegeausschuss sind vertreten:

1. die Verbände der Pflegeeinrichtungen,
2. die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der privaten Krankenversicherung einschließlich des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung,
3. der überörtliche Sozialhilfeträger und die kommunalen Landesverbände,
4. die Verbände der Pflege- und Gesundheitsfachberufe,
5. die Körperschaften der Ärztinnen und Ärzte,
6. die Verbände der baden-württembergischen Krankenhäuser,
7. die Verbände der von Pflegebedürftigkeit Betroffenen und ihrer Angehörigen,

8. die Gewerkschaften,
9. die zuständige Landesbehörde und
10. die Pflegekammer.

(2) Zur Beratung der in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Förderung wird von Mitgliedern der oben unter den Nummern 1, 2, 3 und 9 genannten Gruppen ein Ständiger Ausschuss gebildet. Die Geschäfte und den Vorsitz führt das Land.

(3) Das Nähere zu den Beratungsaufgaben sowie Zahl, Bestellung und Amtsdauer der Mitglieder wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 4

Kommunale Pflegekonferenzen

(1) Im Zuständigkeitsbereich eines Stadt- oder Landkreises können eine Pflegekonferenz (kommunale Pflegekonferenz) oder mehrere solcher Konferenzen gebildet werden, um dort Fragen

1. der notwendigen kommunalen Pflege- und Unterstützungsstrukturen,
2. der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
3. der kommunalen Beratungsstrukturen für an den Bedarfen orientierte Angebote und
4. der Koordinierung von Leistungsangeboten

zu beraten.

(2) Mitglieder der kommunalen Pflegekonferenzen sind insbesondere:

1. der jeweils einrichtende Stadt- oder Landkreis,

2. in Kreisen die kreisangehörigen Gemeinden, die es wünschen,
 3. die jeweils zuständige Heimaufsicht,
- sowie Vertreterinnen oder Vertreter
4. der vor Ort tätigen ambulanten und stationären Wohn- und Pflegeeinrichtungen oder -dienste,
 5. der entsprechenden Interessenvertretungen zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen,
 6. der vor Ort tätigen Pflege- und Gesundheitsfachkräfte,
 7. der vor Ort im Ehrenamt und aus der Bürgerschaft Tätigen nach der Unterstützungsangebote-Verordnung,
 8. der Träger der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung,
 9. des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung und
 10. der örtlichen Selbsthilfegruppen und Interessenvertretungen von Menschen, die aufgrund ihres Alters, wegen Krankheit oder Behinderung auf Pflege- und Unterstützung angewiesen sind sowie deren Angehörige.

(3) Ist eine kommunale Pflegekonferenz eingerichtet, ist soweit erforderlich eine Abstimmung mit den Kommunalen Gesundheitskonferenzen nach § 5 des Landesgesundheitsgesetzes herbeizuführen. Die Ergebnisse der Beratungen der kommunalen Pflegekonferenzen sind dem Sozialministerium bis zum 31. Dezember jeden Jahres zu berichten. Die vertretenen Pflegekassen sowie die Landesverbände der Pflegekassen wirken nach § 8a Absatz 3 und Absatz 4 SGB XI an der einvernehmlichen Abgabe gemeinsamer Empfehlungen mit.

Leistungssektorenübergreifende Zusammenarbeit

Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen sollen eng mit den Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen zusammenarbeiten mit dem Ziel, den unmittelbaren Übergang von der Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung zu einer erforderlichen Pflege sicherzustellen. Die Landesverbände der Pflegekassen sollen hierzu, im Rahmen ihres sich aus § 12 Absatz 1 SGB XI ergebenden Auftrages zur Koordination der für die pflege- und unterstützungsbedürftigen Menschen zur Verfügung stehenden Hilfen, gemeinsam und einheitlich mit dem Landkreistag Baden-Württemberg, dem Städtetag Baden-Württemberg und der Krankenhausgesellschaft Baden-Württemberg e.V. sowie mit den Verbänden der Träger von Rehabilitationseinrichtungen, Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen oder, soweit keine Verbände bestehen, mit den Trägern selbst Vereinbarungen abschließen.

Abschnitt 3

Förderung von Pflegeeinrichtungen und Unterstützungsstrukturen

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung der Pflegeeinrichtungen und Unterstützungsstrukturen

(1) Die Förderung von Einrichtungen der Pflege- und Unterstützungsstrukturen ist eine gemeinsame Aufgabe von Land, Stadt- und Landkreisen sowie Gemeinden. Eine Förderung erfolgt nach Maßgabe der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes.

(2) Voraussetzung einer Förderung ist, dass das Fördervorhaben den Zielen nach § 1 entspricht.

§ 7

Förderung sozialraumbezogener Unterstützungsstrukturen

Das Land, die Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden fördern nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne Maßnahmen, die es Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ermöglichen, in ihrem Wohnumfeld zu verbleiben. Hierzu zählen insbesondere

1. ehrenamtlich getragene Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts im häuslichen Pflegeumfeld, Strukturen der Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Weiterentwicklung von Strukturen des Bürgerengagements in der Pflege,
2. aufsuchende Strukturen der Beratung,
3. alltagsunterstützende Technologien, digitale Anwendungen und
4. unterstützende Wohnformen.

§ 8

Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Das Land, Stadt- und Landkreise sowie die Gemeinden fördern nach Maßgabe ihrer Haushaltspläne Maßnahmen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege.

Abschnitt 4

Strukturen der Beratung

§ 9

Initiativrecht zur Errichtung von Pflegestützpunkten

Die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können bis zum 31. Dezember 2021 von den Pflegekassen und Krankenkassen nach § 7c Absatz 1a SGB XI den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen.

§ 10

Modellvorhaben zur kommunalen Beratung Pflegebedürftiger und ihrer Angehörigen

Die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können Modellvorhaben zur Beratung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen nach §§ 123, 124 SGB XI für ihren Zuständigkeitsbereich beim Sozialministerium beantragen.

§ 11

Antragstellung und Konzept

(1) Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2019 schriftlich beim Sozialministerium zu stellen.

(2) Dem Antrag ist ein schriftliches Konzept beizufügen, das insbesondere folgende Angaben enthält:

1. Örtlicher Geltungsbereich des Modellvorhabens mit Angabe der einbezogenen Gemeinden,
2. die Aufgaben, die von den Pflegekassen übernommen werden sollen,
3. ob der Antragsteller beabsichtigt, sich zur Aufgabenerfüllung Dritter zu bedienen,
4. in welcher Weise die Beratungsaufgaben wahrgenommen und die Zusammenarbeit mit bestehenden Beratungsangeboten organisiert werden sollen,
5. welche eigenen sächlichen, personellen und finanziellen Mittel der Antragsteller in das Modellvorhaben einzubringen beabsichtigt und
6. den Nachweis, dass den privaten Versicherungsunternehmen, die die private Pflegepflichtversicherung durchführen, ein Angebot zur Zusammenarbeit gemacht wurde.

§12

Bestimmung eines koordinierenden Landesverbands der Pflegekassen

Die Landesverbände der Pflegekassen bestimmen im Rahmen der Vereinbarung nach § 123 Absatz 5 SGB XI einen koordinierenden Landesverband für die Zusammenarbeit mit dem Antragsteller.

§ 13

Anhörung und Genehmigung

(1) Den kommunalen Landesverbänden und den Landesverbänden der Pflegekassen ist zu jedem Antrag vor der Genehmigung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen zu geben.

(2) Der Antrag kann genehmigt werden, wenn die Anforderungen nach § 123 Absatz 1 und 2 SGB XI sowie die Anforderungen nach § 11 erfüllt sind.

§ 14

Information über Aufgabenübernahme

Die Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz im Einzugsbereich eines Modellvorhabens sind von ihrer Pflegekasse und dem Antragsteller in geeigneter Weise über die Aufgabenübernahme durch das Modellvorhaben zu informieren.

§ 15

Unterjährige Feststellung von Erstattungsansprüchen

Bei Abweichungen der tatsächlichen Kosten von den prospektiv geschätzten Kosten für die von den Pflegekassen übernommenen Aufgaben um mindestens 20 Prozent kann der Antragsteller etwaige Erstattungsansprüche vom koordinierenden Landesverband der Pflegekassen unterjährig feststellen lassen.

§ 16

Widerruf einer Genehmigung

Für das Widerrufsverfahren und die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen gelten die Vorschriften des Ersten Kapitels, Dritter Abschnitt, Zweiter Titel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 17

Beirat zur Begleitung der Modellvorhaben

Zum wechselseitigen Austausch und zur Beratung des Sozialministeriums bei der Klärung fachlicher und verfahrensbezogener Fragen wird ein Beirat nach § 123 Absatz 4 Satz 4 SGB XI gebildet. Im Beirat sind insbesondere vertreten:

1. die kommunalen Landesverbände und
2. die Landesverbände der Pflegekassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 4, 16 und 29 des Landespflegegesetzes vom 11. September 1995, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GBl. S. 113, 114) geändert worden ist, außer Kraft.

Anhang

Finanzielle Auswirkungen (Artikel 1):

		2019	2020	2021	2022	2023	2024
1	Land Ausgaben insgesamt	0	0	0	0	0	0
	Davon Personalausgaben	0	0	0	0	0	0
	Anzahl der erforderlichen Neustellen	0	0	0	0	0	0
2	Kommunen	00	0	0	0	0	0
3	Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen	0	0	0	0	0	0
4	Ausgaben insgesamt	0	0	0	0	0	0
5	Finanzierung oder Gegenfinanzierung, soweit vorhanden	0	0	0	0	0	0
6	strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziffer 3 - Ziffer 4)	0	0	0	0	0	0

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg: